



Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz,**

vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

diese vertreten durch

die Präsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Frau Dagmar Barzen

und

der **kreisfreien Stadt Worms,**

vertreten durch

den Oberbürgermeister Herrn Michael Kissel

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände



aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der Stadt Worms bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der Stadt Worms in den KEF-RP. Der Stadt Worms werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der Stadt Worms für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 2

Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der Stadt Worms beläuft sich auf **194.325.558 Euro**. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die Stadt Worms über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei



Finanzierungsanteile **152.079.182 Euro**, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf **10.138.612 Euro**.

(2) Die Stadt Worms verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der Stadt Worms beläuft sich danach auf mindestens **3.379.537 Euro** (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die Stadt Worms verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden. Die weitergehenden Konsolidierungsmaßnahmen im Sinne des vorstehenden Satzes ergeben sich aus der Anlage 1 zu dem Vertrag.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:

Anhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten:

- Die Stadt Worms hebt ab dem Jahr 2012 die **Grabnutzungsgebühren** um je nach Art des Grabes zwischen 20% und 30 % an; Konsolidierungsanteil **250.000 Euro** jährlich.
- Die Stadt Worms hebt ab dem Jahr 2012 die **Bestattungsgebühren** um 30 % an; Konsolidierungsanteil **115.000 Euro** jährlich.
- Die Stadt Worms hebt ab dem Jahr 2012 die **Verwaltungsgebühren für das Friedhofswesen** um 20 % an; Konsolidierungsanteil **15.000 Euro** jährlich.



- Die **Rhenania Worms AG** verpflichtet sich, ab dem Jahr 2012 die Ausschüttung ihrer Dividende zugunsten der Stadt Worms zu erhöhen; Konsolidierungsanteil **80.000 Euro** jährlich.
- Die Stadt Worms hebt ab dem Jahr 2012 die jährlichen **Benutzungsgebühren der Stadtbibliothek** um 7,50 € an; Konsolidierungsanteil **20.000 Euro** jährlich.
- Die Stadt Worms erhöht ab dem Jahr 2012 die Gebühren der **Jugendmusikschule**; Konsolidierungsanteil **30.000 Euro** jährlich.
- Die Stadt Worms erhöht ab dem Jahr 2012 die **Entgelte zur Essensverpflegung in den Ganztagschulen**; Konsolidierungsanteil **15.000 Euro** jährlich.
- Die Stadt Worms erhöht ab dem Jahr 2012 die **Parkgebühren**; Konsolidierungsanteil **50.000 Euro** jährlich.

Einführung neuer Abgaben und Steuern

- Die Stadt Worms führt ab dem Jahre 2012 eine **Schankerlaubnissteuer** ein; Konsolidierungsanteil **100.000 Euro** jährlich.
- Die Stadt Worms führt ab dem Jahre 2012 eine **Vergnügungssteuer/ Spielautomatensteuer** ein; Konsolidierungsanteil **800.000 Euro** jährlich.
- Die Stadt Worms führt ab dem Jahre 2012 eine **Pferdesteuer** ein; Konsolidierungsanteil **200.000 Euro** jährlich.

Anhebung von Steuerhebesätzen

- Die Stadt Worms hebt ab dem Jahre 2012 ihre **Grundsteuer A** um 35 Prozentpunkte auf 305 Prozentpunkte an; Konsolidierungsanteil **30.000 Euro** jährlich.
- Die Stadt Worms hebt ab dem Jahre 2012 ihre **Grundsteuer B** um 36 Prozentpunkte auf 406 Prozentpunkte an; Konsolidierungsanteil **1.000.000 Euro** jährlich.
- Die Stadt Worms hebt ab dem Jahre 2012 ihre **Gewerbsteuer** um 10 Prozentpunkte auf 410 Prozentpunkte an; Konsolidierungsanteil **600.000 Euro** jährlich.
- Die Stadt Worms hebt ab dem Jahre 2012 ihre **Hundsteuer** um 17,4 Prozentpunkte an; Konsolidierungsanteil **65.000 Euro** jährlich.

Einsparungen auf der Aufwandsseite

- Die Stadt Worms reduziert ab dem Jahr 2012 den **Standard in der Grünpflege**; Konsolidierungsanteil **380.000 Euro** jährlich.
- Die Stadt Worms reduziert ab dem Jahr 2012 die **Handstreuung im Winterdienst**; Konsolidierungsanteil **100.000 Euro** jährlich.



(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der Stadt Worms und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der Stadt Worms vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Stadt Worms ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Stadt Worms ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung



neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die Stadt Worms informiert die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der Stadt Worms eingestellt.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der Stadt Worms unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Worms, den 23.05.2012

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Präsidentin der ADD

Worms, den 23.05.2012

Kreisfreie Stadt Worms

Oberbürgermeister

Nr.	Maßnahme	Einsparpotenzial	Zeithorizont
Erlössteigerungen städtischer Gesellschaften			
1	Darlehensstilgung Wohnungsbau GmbH	100.000,00 €	
Einsparungen auf der Aufwandsseite			
2	Jobcenter (Reduzierung bei Mietübernahmen)	110.000,00 €	
3	Wiederbesetzungssperre von Stellen für sechs Monate (siehe unten)	267.000,00 €	
4	Ankauf Kindertagesstätte im Liebenauer Feld (Einsparungen beim Schuldendienst)	20.000,00 €	
5	Einsparungen von drei Stellen in der wissenschaftlichen Bibliothek	120.000,00 €	
Einnahmen auf der Ertragsseite			
6	Einführung einer Kulturabgabe	200.000,00 €	01.01.2013

Einsparungen aus der Einhaltung einer Wiederbesetzungssperre

Ausfälle 2012 nur durch Erreichen der Altersgrenze

Ziffer	Eingruppierung	Beschäftigungsort	Kosten im Jahr lt. KGSt	Kosten in 6 Monaten	nachrichtlich 1 Monat
1	A 15	Bereich 4	100.800,00 €	50.400,00 €	8.400,00 €
2	E 5	Bereich 4	39.100,00 €	19.550,00 €	3.258,33 €
3	E 6	Bereich 5	41.600,00 €	20.800,00 €	3.466,67 €
4	E 5	Bereich 4	39.100,00 €	19.550,00 €	3.258,33 €
5	E 5	Bereich 4	39.100,00 €	19.550,00 €	3.258,33 €
6	E 5	ebwo	39.100,00 €	19.550,00 €	3.258,33 €
7	E 3	ebwo	36.200,00 €	18.100,00 €	3.016,67 €
8	E 5	GBB	39.100,00 €	19.550,00 €	3.258,33 €
9	E 5	GBB	39.100,00 €	19.550,00 €	3.258,33 €
10	E 2	GBB	34.600,00 €	17.300,00 €	2.883,33 €
11	E 2	GBB	34.600,00 €	17.300,00 €	2.883,33 €
12	E 9	FZB	51.600,00 €	25.800,00 €	4.300,00 €

267.000,00 €

44.500,00 €